

Errichtung eines Testaments

Fast zu jedem Beratungstermin beim Steirischen Seniorenbund wird mir die Frage gestellt, was ein Testament beinhalten muss um gültig zu sein, sowie ob eine Errichtung eines Testaments bei einem Rechtsanwalt oder Notar erforderlich ist.

Dazu ist auszuführen, dass wenn jemand ohne Testament stirbt, die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung kommt.

Zu diesem Thema darf ich auf meine Berichte in früheren Ausgaben der „Guten Stunde“ verweisen. Eine Testamentserrichtung ist also notwendig, wenn man als Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will.

Dabei gibt es die Möglichkeiten das Testament eigenhändig zu schreiben. Dieses eigenhändige Testament ist dann gültig, wenn es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben wird, wobei es ratsam ist das Testament mit einem Datum zu versehen.

Von einem fremdhändigen Testament spricht man, wenn der Erblasser das Testament von jemand anderem verfassen lässt bzw. es selbst nicht handschriftlich, sondern etwa mittels Computer verfasst. In diesem Fall müssen neben dem Erblasser auch drei unabhängige Zeugen das Testament mit dem Zusatz unterschreiben, welche auf ihre Funktion als Testamentzeuge hinweist.

Ein so genanntes mündliches Testament ist nur gültig, wenn akute Lebensgefahr oder die Gefahr des Verlustes der Testierfähigkeit besteht. In diesem Fall kann man von vor zwei nicht erbberechtigten Zeugen ein solches mündliches Testament errichten. Ein Beispiel dafür wäre zum Beispiel nach einem schweren Unfall bei zwei Rettungshelfern.

Ein solches Testament ist jedoch nur bis drei Monate ab Wegfall der Notlage rechtswirksam und sollte daher umgehend durch ein schriftliches Testament ersetzt werden.

Jedenfalls ratsam ist die Errichtung eines Testamentes vor einem Rechtsanwalt. Der Anwalt prüft im Zuge seiner Tätigkeit genau welche Erben genau von Gesetzeswegen (Pflichtteil) zu bedenken sind und errichtet sodann nach den Wünschen des Erblassers ein rechtswirksames Testament. Ein weiterer Vorteil der Errichtung des Testamentes vor einem Rechtsanwalt ist, dass dieses im Zentralen Testamentregister mit Namen des Errichters und dem Hinterlegungsort gespeichert wird, sodass nach dem Tod des Erblassers eindeutig festgestellt werden kann, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat und wo dieses verwahrt wird. Dadurch wird auch wirksam verhindert, dass ein Testament nach einem Todesfall „plötzlich verschwindet“ und nicht dem Wunsch des Erblassers entsprochen wird. Diese Form der Errichtung gibt dem Erblasser jedenfalls die Sicherheit, dass sein letzter Wille verlässlich erfüllt werden kann.